



## Eildienst

Nr. 177/2023 vom 17.07.2023

Az.: 83 3

Ansprechpartner/in: Dominik Jung, 0511 30285-69, jung@nsgb.de



### **Bundesregierung beschließt Klimaanpassungsgesetz**

Der DStGB hat uns heute zum Klimaanpassungsgesetz auf Bundesebene informiert, welches die Bundesregierung am vergangenen Mittwoch beschlossen hat. Wie, wann und in welcher Form die bundesrechtlichen Regelungen auf Landesebene heruntergebrochen werden, wird demnächst Gegenstand politischer Gespräche mit dem Land, insbesondere dem Umweltministerium, im Kontext der Änderung des Nds. Klimagesetzes werden.

Mit dem Gesetz wird erstmals ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen. Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Jedoch ist die Frage der Finanzierung noch nicht geklärt.

Ziel des Gesetzes ist es, negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Städte und Gemeinden sind in besonderer Weise von der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Daher sollen mit dem Gesetzentwurf u.a. die Länder beauftragt werden, für Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Städte, Gemeinden und Landkreise zu sorgen. In diesen Tagen hat hierzu bereits ein entsprechendes Medienecho stattgefunden, welches wir als NSGB entsprechend kommentiert haben.

Die wesentlichen Regelungen des Klimaanpassungsgesetzes sind:

#### **Erstellen von Klimaanpassungskonzepten**

Es sollen möglichst flächendeckend, insbesondere auf lokaler Ebene, Anpassungskonzepte und Maßnahmenpläne erstellt werden. Die Länder werden daher beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Städte und Gemeinden Klimaanpassungskonzepte aufstellen. Hierbei können die Länder bestimmen, dass die Klimaanpassungskonzepte nur für Gebiete von Gemeinden über einer bestimmten Einwohnerschwelle zu erstellen sind.

#### **Berücksichtigungsgebot**

Träger öffentlicher Aufgaben haben nach dem Gesetzentwurf bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dem ist auch dann Rechnung getragen, soweit diese nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

#### **Versiegelung von Flächen**

Die Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für deren Nutzung notwendig ist, in den natürlichen Bodenfunktionen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederherstellen und entsiegeln.

Parallel zum gesetzgeberischen Prozess für das Gesetz und der Entwicklung der Klimaanpassungsstrategie diskutieren Bund und Länder im Rahmen der Umweltministerkonferenz, wie eine langfristige, verlässliche Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen aussehen

kann. Insbesondere zu klären ist jedoch zunächst die Frage der Finanzierung von Klimaanpassungskonzepten, für die bei einer mittelgroßen Kommune mit mindestens 100 000 Euro bis 200 000 Euro an Kosten zu rechnen sind.